

Parlaments- und Kommissionssitzungen, Einführung der Möglichkeit von digitalen Sitzungen, Ergänzung Geschäftsreglement

Beschluss; Parlamentsbüro

1. Ausgangslage

Im Verlauf der Coronapandemie konnten 2020 zwei Sitzungen nicht durchgeführt werden und eine Sitzung fand ohne Publikum statt. Demgegenüber konnten alle Sitzungen der parlamentarischen Kommissionen durchgeführt werden dank elektronischer Hilfsmittel. Auch für die Parlamentssitzungen kann die Möglichkeit der digitalen Sitzung geschaffen werden. Dies bedingt jedoch eine reglementarische Rechtsgrundlage. Das Parlamentsbüro hat aufgrund einer Vorlage des Verbands Bernischer Gemeinden (VBG) den Regelungsbedarf definiert und gleichzeitig mit der Unterstützung des Informatikzentrums ein Konzept verabschiedet. Es beantragt dem Parlament, diese Möglichkeit zu schaffen. Dabei gilt, dass digitale Sitzungen nur in Krisensituationen durchgeführt werden können.

2. Parlamentssitzungen

Das Parlamentsbüro hat die Möglichkeit der Durchführung von digitalen Parlamentssitzungen wie folgt definiert:

Regelungsbedarf nach Vorlage VBG	Köniz (Parlamentsbüro 18.10.2021)
Grundsatz, dass digitale Parlamentssitzungen möglich sind	Digitale Sitzungen sollen nur ausserordentlichen Situationen (Krisensituationen) möglich sein.
Regelung der Frage, wer darüber entscheidet, ob in Präsenz oder digital verhandelt und beschlossen wird. Hier könnte eine Lösung ins Auge gefasst werden, wonach das Büro den Entscheid fällt, der im Rahmen der digitalen Verhandlung zu Beginn vom Parlament bestätigt werden muss. Der Beschluss wird mit einfachem Mehr gefällt.	Zuständig für den Entscheid ist abschliessend das Parlamentsbüro.
Vorgabe, wonach alle Parlamentsmitglieder Zugang zu den digitalen Verhandlungen haben müssen. Bei Bedarf nach Unterstützung müsste die Gemeinden diese sicherstellen.	Die Gemeinde stellt die Technik bereit (vgl. Konzept in der Beilage)
Vorgabe, wonach „Mischformen“ nicht zulässig sind (Zuschalten einzelner Parlamentsmitglieder auf elektronischem Weg in die Präsenzsitzung des Parlaments). Die Gemeinde kann dies auch anders regeln (Mischformen wären dann zulässig). In diesem Fall müsste genau geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen die digitale Teilnahme an einer Präsenzsitzung zulässig wäre.	Mischformen sind nicht zulässig. Digitale Sitzungen werden zudem nur im Notfall bzw. in Krisensituationen durchgeführt.
Bestimmung, wonach sich das Verfahren von digitalen Verhandlungen sinngemäss an den Bestimmungen der Geschäftsordnung orientiert.	Ist im Reglementsentwurf enthalten.
Der protokollarische Nachvollzug der Verhandlungen und der Abstimmungen muss gewährleistet sein. Die Überprüfung der Anwesenheit der Parlamentsmitglieder und die Abstimmungen erfolgen durch Namensaufruf.	Wie oben
Die Öffentlichkeit der Parlamentsverhandlungen wird durch Streamingdienste oder auf andere vergleichbare	Digitale Sitzungen werden live übertragen.

Weise via Internet sichergestellt.	
------------------------------------	--

Das Geschäftsreglement wurde aufgrund dieser Vorgaben ergänzt (neues Kapitel 1.5, Art. 13a). Der Datenschützer hat den Reglementsentwurf geprüft und zwei Ergänzungen angeregt, welche das Parlamentsbüro übernommen hat.

3. Kommissionssitzungen

Gleichzeitig mit der Möglichkeit von digitalen Parlamentssitzungen wird im Geschäftsreglement auch festgehalten, dass Kommissionen in ausserordentlichen Lagen digitale Sitzungen durchführen können. Im Unterschied zu den Parlamentssitzungen sind in diesen Gremien jedoch auch Mischformen zulässig (Zuschalten einzelner Kommissionsmitglieder auf elektronischem Weg in die Präsenzsitzung). Im Reglement ist neu auch die Möglichkeit von Zirkulationsbeschlüssen für Kommissionen enthalten.

Das Geschäftsreglement wurde mit Art. 27a ergänzt.

4. IT-Mittel

Das Konzept geht davon aus, die Videokonferenz mit dem bestehenden Webkonferenzsystem Jitsi Meet durchzuführen. Welche IT-Mittel im Ernstfall eingesetzt werden, entscheidet das Parlamentsbüro in Zusammenarbeit mit dem Informatikzentrum.

5. Finanzen

Um den personellen und finanziellen Aufwand von digitalen Sitzungen möglichst gering zu halten, ist die Durchführung von digitalen Sitzungen nur in ausserordentlichen Situationen möglich.

6. Stellungnahme Gemeinderat

Der Gemeinderat ist mit dem Antrag des Parlamentsbüros, bei Krisensituationen die digitale Durchführung von Parlamentssitzungen zu ermöglichen, einverstanden.

Antrag

Das Parlamentsbüro beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Das Parlament stimmt den Änderungen des Geschäftsreglements des Parlaments gemäss Entwurf zu.
2. Die Änderungen treten am 1.7.2023 in Kraft.

Köniz, 2.3.2023

Das Parlamentsbüro

Beilagen

- 1) Entwurf Reglementsänderung
- 2) Konzept

Geschäftsreglement des Parlamentes vom 13. Dezember 2004, Änderung

Neuer Text

Erläuterung

Neuer Gliederungstitel nach Artikel 13:

1.5 Digital durchgeführte Sitzung

Art. 13a (neu)

1 Eine Sitzung des Parlaments kann in ausserordentlichen Situationen – beispielsweise in einer Krisensituation – mit elektronischen Mitteln digital durchgeführt werden.

2 An einer solchen Sitzung werden nur unaufschiebbare Geschäfte behandelt, es sei denn, die ausserordentliche Situation halte länger an.

3 Mischformen zwischen Präsenzsitzung und digital durchgeführter Sitzung sind ausgeschlossen.

In Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wurden vielerorts Bestimmungen über digital durchgeführte Sitzungen eingeführt. Die Regeln sind teils ähnlich, teils ganz unterschiedlich. Dasselbe gilt für die verwendeten Begriffe. – Der hier vorgeschlagene Begriff «digital durchgeführte Sitzung» meint eine Sitzung ohne physische Anwesenheit, aber man schaltet sich immerhin mit Bild und Ton zu.

Die Regelungen verschiedener Gemeinwesen, die in letzter Zeit entstanden sind, sind natürlich auf die Covid-19-Pandemie zugeschnitten. Das gilt auch für die hier vorgeschlagene Regelung.

Ähnlich wie z.B. Münsingen.

Mit «Situation» ist die auslösende Ausnahme-Situation gemeint (z.B. Covid-19-Pandemie).

Inhaltlich gleich wie z.B. Münsingen.

Hinzuweisen ist darauf, dass sich gemäss Konzept wenn immer möglich immerhin die Mitglieder des Parlamentsbüros sowie die Leitung der Fachstelle Parlament in einem Sitzungszimmer der Gemeindeverwaltung aufhalten werden, um die Handlungsfähigkeit des Parlamentsbüros sicherzustellen.

4 Zuständig zum Entscheid über die digitale Durchführung einer Sitzung und über die zu behandelnden Geschäfte ist das Parlamentsbüro. Es bringt seinen begründeten Beschluss dem Parlament spätestens eine Woche vor der Sitzung zur Kenntnis.

5 Das Parlamentsbüro stellt die nötige Technik für die Durchführung der digitalen Sitzung bereit. Die Mitglieder ihrerseits sorgen für die technischen Mittel, um an der Sitzung teilnehmen zu können.

6 Die Überprüfung von Identität und Anwesenheit der Parlamentsmitglieder und die Stimmabgabe erfolgen durch Namensaufruf. Im Übrigen wird eine digital durchgeführte Sitzung sinngemäss nach den Bestimmungen durchgeführt, die für Präsenzsitzungen gelten.

7 Digital durchgeführte Sitzungen werden live übertragen (Art. 11 Abs. 1^{bis}) und für die Erstellung des Protokolls aufgezeichnet. Die Aufzeichnung wird nach Erstellung und Genehmigung des Protokolls gelöscht.

8 Treten während einer digital durchgeführten Sitzung technische Probleme auf, so dass die Sitzung nicht mehr ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so kann das Parlamentsbüro Unterbruch oder Abbruch der Sitzung beschliessen.

Das Parlamentsbüro trifft vor digital durchgeführten Sitzungen zwei Entscheide: Erstens jenen über die digitale Durchführung, zweitens jenen darüber, welche Geschäfte unaufschiebbar sind (denn nur sie werden behandelt).

Wenn absehbar ist, dass die nächste Sitzung digital durchgeführt wird, dann können diese Entscheide früh getroffen und breit kommuniziert werden (zusammen mit der Einberufung nach Art. 2 Abs. 2). Bei Dringlichkeit werden die Entscheide später getroffen.

«Namensaufruf» sollte hier so gehandhabt werden, dass das betreffende Parlamentsmitglied kurz mit Bild und Ton eingeblendet wird.

Als Einzelheit ist zu erwähnen, dass (analog den normalen Regeln) die von zuhause teilnehmenden Mitglieder als «anwesend» gelten und entschädigt werden.

Geheime Abstimmungen und Wahlen sind bei digital durchgeführten Sitzungen aus technischen Gründen nicht möglich. In der Praxis wird das Recht auf geheime Abstimmungen und Wahlen praktisch nie ausgeübt.»

Die Aufzeichnung erfolgt, wie der Wortlaut sagt, für die Erstellung des Protokolls. Die Sitzung wird öffentlich im Internet übertragen. ~~Die Aufzeichnung wird nach Erstellung und Genehmigung des Protokolls gelöscht.~~

Treten nur bei einzelnen Mitgliedern kurze technische Probleme auf, so wird die Sitzung weitergeführt. Beispielsweise ist auch vorgesehen, mit der Sitzung mit höchstens 15 Minuten Verspätung zu beginnen, selbst wenn sich einzelne Mitgliedern noch nicht einloggen konnten. Bei den Abstimmungen ist aber unbedingt anzustreben, sämtliche Stimmen «abzuholen», sonst leidet die Akzeptanz der Beschlüsse.

Wenn grossflächig technische Probleme auftreten, kann das Parlamentsbüro gestützt auf Absatz 8 Unterbruch oder Abbruch der Sitzung beschliessen.

Vom Parlament bereits gefasste Beschlüsse sind gültig.

Unterbruch oder Abbruch müssen protokolliert werden.

Art. 16

*Marginalie
unverändert*

Die Präsidentin/der Präsident

a) erstellt die Traktandenliste; vorbehalten bleiben Art. 13a Abs. 4 und Art. 33 Abs. 2;

b) – e) *unverändert*.

Bei digital durchgeführten Sitzungen entscheidet das *Parlamentsbüro*, welche Geschäfte behandelt werden und welche verschoben werden. Das hat einen Einfluss auf die Traktandenliste und ist deshalb ein Eingriff in die Kompetenz des Präsidiums, die Traktandenliste festzulegen. Deshalb braucht es hier einen zusätzlichen Vorbehalt.

Art. 27Geschäfts-
gang

- 1 Auf den Geschäftsgang der Kommissionen des Parlamentes finden die Artikel 32 ff. und Artikel 27a dieses Reglementes sinngemäss Anwendung.
- 2 Die Öffentlichkeit und die Medien sind von den Kommissions-sitzungen ausgeschlossen.
- 3 Über die Beschlüsse von Kommissionen orientiert gegenüber der Öffentlichkeit ausschliesslich die Präsidentin oder der Präsident. Sie/Er kann generell oder im Einzelfall andere Kommissions-mitglieder dazu ermächtigen.

Art. 27a (*neu*)

Digitale Mittel

- 1 Die Kommissionssitzungen erfolgen grundsätzlich mit Anwesenheit aller Teilnehmenden am Sitzungsort (physische Präsenz).
- 2 Mit Zustimmung der Mehrheit der Kommissionsmitglieder können sich einzelne Teilnehmende mit Informatikmitteln (Abs. 3 Bst. c) zu einer physischen Sitzung dazuschalten.
- 3 Ausnahmsweise kann eine Sitzung ganz ohne physische Präsenz der Teilnehmenden (virtuell) erfolgen, sofern

Neben den digitalen Parlamentssitzungen sind auch gewisse flexiblere Lösungen für Sitzungen für Büro und Kommissionen gewünscht. Im Reglement sind diese Regelungen nicht ganz leicht unterzubringen. Vorgeschlagen wird ein neuer Artikel 27a.

In Artikel 27 wird ganz kurz auf den neuen Artikel 27a hingewiesen (gelb hinterlegt). Der Rest von Artikel 27 bleibt unverändert.

Der neu vorgeschlagene Artikel ist stark angelehnt an Artikel 108a der Geschäftsordnung des Grossen Rates.

Die Sache ist nicht trivial. Kommissionssitzungen sind im Unterschied zu Parlamentssitzungen nicht öffentlich, und es gilt das Amtsgeheimnis. Es wird deshalb für die Kommissionssitzung nicht einfach auf den neuen Artikel 13a (digital durchgeführte Parlamentssitzung) verwiesen, sondern eine besondere Regelung aufgestellt. Auf der technischen Seite ist zu bemerken, dass eine Abwicklung mit kaum geschützten Video-Tools und auf gewöhnlichen E-Mail-Kanälen nicht zu verantworten wäre.

Verweis auf Abs. 3 Bst. c. Das heisst: Es sind Informatikmittel des Informatikzentrums einzusetzen.

- a) die Mehrheit der Kommissionsmitglieder für sich eine solche Sitzung beschliesst,
 - b) sich Geschäfte für eine virtuelle Beschlussfassung eignen,
 - c) ausschliesslich mit der vom Informatikzentrum zur Verfügung gestellten Informatikplattform gearbeitet wird, welche die Vertraulichkeit und den Datenschutz wahren muss, und
 - d) die Teilnehmenden gewährleisten, dass die Vertraulichkeit und der Datenschutz auch in ihrer sonstigen Umgebung gewahrt bleiben.
- 4 Eine Kommission kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn
- a) die Beschlussfassung dringlich ist,
 - b) sich ein Geschäft für eine solche Beschlussfassung eignet,
 - c) die Vertraulichkeit und der Datenschutz gewahrt bleiben.
- 5 Artikel 27a gilt auch für das Parlamentsbüro.

In der heutigen Zeit meint «Zirkularweg» häufig «per E-Mail». Anzustreben ist eine technische Lösung, bei der die E-Mails nicht ungeschützt zirkulieren (sondern z.B. nur innerhalb des Bereichs koeniz.ch).

Dem Büro sollen die gleichen Möglichkeiten zur Verfügung stehen.



Digitale Parlamentssitzung Köniz, Konzept

Inhalt

1. Voraussetzungen.....	1
2. Gesetzliche Grundlage	1
3. Beschluss und Rahmenbedingungen	1
4. Vorgehen	2

1. Voraussetzungen

Das Konzept "Digitale Parlamentssitzung Köniz" ist ein Werkzeug zur Reaktion auf aussergewöhnliche Ereignisse, die zum Ausfall der ordentlichen Parlamentssitzung führen. Ein aussergewöhnliches Ereignis ist dann gegeben, wenn eine Parlamentssitzung nicht mehr im Rahmen des Normalbetriebs durchgeführt werden kann bzw. die physische Präsenz der Parlamentsmitglieder nicht möglich ist.

Eines der folgenden Kriterien ist erfüllt:

- Gebäude oder Sitzungszimmer, die für die Durchführung der Parlamentssitzung benötigt werden, sind durch äussere, nicht beeinflussbare Faktoren, nicht verfügbar (Feuer, Wasser etc).
- Auftreten einer flächendeckenden, epidemiologischen Lage wie Infektionskrankheiten, Zirkulieren von Krankheitserregern etc.
- Weitere besondere Umstände, die eine physische Präsenz aller Parlamentsmitglieder nicht erlauben

2. Gesetzliche Grundlage

Das Parlament erlässt die reglementarischen Vorschriften für die Möglichkeit der Durchführung von digitalen Parlamentssitzungen im Geschäftsreglement (Art. 13.a)

Um die Legitimität von Beschlüssen des Parlaments zu gewährleisten, müssen alle Parlamentsmitglieder Zugang zu den digitalen Verhandlungen haben und ihre Rechte wahrnehmen können.

3. Beschluss und Rahmenbedingungen

Das Parlamentsbüro entscheidet, ob die Durchführung einer digitalen Parlamentssitzung einzuberufen ist. Digitale Sitzungen sind mindestens eine Woche vor dem ordentlich einberufenen Sitzungstermin bekannt zu geben.

Digitale Parlamentssitzungen werden nur durchgeführt, wenn die physische Präsenz aller Teilnehmenden wegen ausserordentlicher Umstände (vgl. Ziffer 1) nicht möglich ist. Eine Mischform (Zuschalten von einzelnen Parlamentsmitgliedern auf elektronischen Weg) ist nicht möglich.

Die Mitglieder des Parlamentsbüros (Präsidium, Vizepräsidien und Stimmzählende) sowie die Fachstellenleitung Parlament sind physisch vor Ort. Die übrigen Teilnehmenden (Parlamentsmitglieder und Gemeinderat) nehmen digital teil.

Parlamentsmitgliedern, welche nicht über die notwendige Infrastruktur verfügen, stellt die Gemeinde einen Arbeitsplatz in der Gemeindeverwaltung zur Verfügung.

An einer digitalen Sitzung werden nur zwingend notwendigen Geschäfte behandelt.



4. Vorgehen

Bei Eintritt eines aussergewöhnlichen Ereignisses, welches zu einer digitalen Parlamentssitzung führt, benachrichtigt das Parlamentsbüro den Gemeinderat und die intern betroffenen Abteilungen, darunter insbesondere das Informatikzentrum

Das Parlamentspräsidium und die Fachstelle Parlament sorgen für die Koordination der anstehenden Aufgaben und stellen die reibungslose Zusammenarbeit zwischen den internen und externen Stellen sicher.

Die Fachstelle Parlament stellt sicher, dass die Parlamentsmitglieder sowie die Teilnehmenden über den Zugang zu den digitalen Verhandlungen informiert sind.

Der Ablauf und die Durchführung der digitalen Parlamentssitzung richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen einer ordentlichen Präsenz Sitzung gemäss Geschäftsreglement des Parlaments.

Anwesenheitsüberprüfung und die Abstimmungen erfolgen immer über Namensaufruf (Art. 66 GRP).

Die Kommunikation unter den 40 Ratsmitglieder und den 5 Gemeinderatsmitgliedern erfolgt via Webkonferenz Infrastruktur.

Die Öffentlichkeit wird durch eine Übertragung (Live-Streaming) der Parlamentssitzung sichergestellt.

Das Informatikzentrum Köniz-Muri stellt den technischen Support vor Ort in der Vorbereitung und während der Parlamentssitzung sicher.

Die Zeiten für den Auf- und Abbau der Standorte ist mit den involvierten Gruppen abzusprechen.

Die Durchführung von digitalen Parlamentssitzungen wird in folgenden Schritten geplant und durchgeführt.

Aufbau der Standorte

Betreff	Beschreibung
Sitzungszimmer 1	Gemeindehaus GHB, Landorfstrasse 1, Raum -1.66
Telefon	+41 31 970 xx xx
Arbeitsplätze	Mind 6
Funktion	Das Sitzungszimmer dient dem Parlamentspräsidium und dem Parlamentsbüro für die Leitung der Parlamentssitzung.
Vorbereitung IZ	Das IZ überprüft: <ul style="list-style-type: none">• die vorhandene Infrastruktur (IT, Telefonie, Videokonferenz) auf Einsatzbereitschaft und Funktionalität.• klärt weitere Bedürfnisse ab und leitet die nötigen Schritte ein.• erweitert, wenn nötig, die vorhandene Infrastruktur.• steht für technische Fragen für andere Stellen bereit.

Betreff	Beschreibung
Sitzungszimmer 2	Gemeindehaus GHB, Landorfstrasse 1, Lichthof
Telefon	+41 31 970 xx xx
Arbeitsplätze	Max. 8
Funktion	Das Sitzungszimmer dient Parlamentsmitgliedern, welche keinen Zugriff auf minimal benötigte IT-Arbeitsplatz besitzen (max. Arbeitsplätze).



Vorbereitung IZ	Das IZ überprüft: <ul style="list-style-type: none"> • die vorhandene Infrastruktur (IT, Telefonie, Videokonferenz) auf Einsatzbereitschaft und Funktionalität. • klärt weitere Bedürfnisse ab und leitet die nötigen Schritte ein. • erweitert, wenn nötig, die vorhandene Infrastruktur. • steht für technische Fragen für andere Stellen bereit
Besonderes	Als alternative Sitzungszimmer könnten auch die Sitzungszimmer an der Stapfenstrasse 13 2.OG und Muhlenstrasse 101 U12 dienen.

Betreff	Beschreibung
Virtuelle Teilnahme	Private Adresse
Funktion	Parlamentarierinnen und Parlamentariern welche einen Zugriff auf IT-Arbeitsplatz besitzen, welcher die minimal benötigten Anforderungen erfüllt.
Vorbereitung	<p>Minimal benötigte Anforderungen an IT-Arbeitsplatz</p> <ul style="list-style-type: none"> • PC oder Laptop • Internetverbindung • Headset (gibt weniger Rückkoppelungen, weniger Hintergrundgeräusche. Anstelle eines Headsets geht auch der Kopfhörer mit dem Mikrofon des Handys. • Aktueller Webbrowser, wie Google Chrome, Microsoft Edge (2020) oder Mozilla Firefox. Empfohlen wird Chrome (oder Chromium) zu nutzen, da dort die wenigsten Probleme auftreten. Der Internet Explorer und der alte Microsoft Edge funktionieren nicht. <p>Sicherstellen, dass eine gute Verbindung mit dem Internet besteht und diese nicht belastet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn möglich, Kabelverbindung benutzen, nicht WLAN • Distanz zum WLAN Router klein halten • Alle Anwendungen schliessen, welche Verbindungsressourcen brauchen (z. Bsp. Skype, Netflix, Facebook, etc.) • Sollte während der Konferenz die Verbindung schlecht sein, Kamera ausschalten, damit mindestens die Tonqualität gut ist. Oder per Telefon einwählen. Im Einladungsmail ist diese Telefonnummer vermerkt. • Es wird empfohlen, dass mindestens 2 Mbit Up- und Download vorhanden sind. Zur Sicherheit kann dies über www.speedtest.net überprüft werden.
Vorbereitung IZ	Das IZ rüstet keine privaten Standorte mit IT Mitteln aus, auch kann kein technischer Support vor Ort gewährleistet werden.

Vorbereitung

Aufgabe / Beschreibung	Lead
Einladungsmail/Link für die Videokonferenz an die Teilnehmenden verschicken mit minimalen Instruktionen und Hilfe zur Nutzung des Links.	Fachstelle Parlament IZ
Teilnahme an der Parlamentssitzung erfolgt via Webbrowser ohne Registrierung mit dem bestehenden Webkonferenzsystem Jitsi Meet im Sitzungszimmer.	
Der Zugriff der Öffentlichkeit erfolgt über einen publizierten Link auf der Webseite der Gemeinde Köniz.	Fachstelle Parlament Kommunikation
Reservation der Sitzungsräume (inkl. Auf- und Abbau)	Fachstelle Parlament IZ
Das IZ ist für die technische Ausrüstung (IT, Telefonie und Videokonferenz) zuständig. Umbauarbeiten (Standort von Tischen Stühlen usw.) müssen durch den Hauswart vorgängig eingerichtet werden.	Hauswart, IZ
Die Liveaufnahme der Sitzung (Video-Stream) erfolgt über das LAN Netzwerk im Sitzungszimmer auf die Website der Gemeinde Köniz.	Patrick Zaugg, PR Media.ch
Audioaufnahme der Parlamentssitzung für die Erstellung des schriftlichen Protokolls.	Beat Rufi, Schloss Köniz
Den virtuellen Sitzungsraum mind. 30 Minuten vor Beginn der Videokonferenz öffnen und die Teilnehmenden bitten, sich auch mind. 15 Minuten früher einzuloggen, damit zu Sitzungsbeginn technisch (Audio/Video etc.) alle bereit sind	Parlament
Alle Teilnehmenden geben einen „Anzeigenamen“ ein, der klar ist (keine Kürzel oder Kosenamen).	Parlament/GR



Die Sitzung wird 1 Stunde im Voraus aufgeschaltet. Die Parlamentsmitglieder müssen sich spätestens 30 Min vor Sitzungsstart zuschalten. Der Sitzungsstart darf max. 15 Min verzögert werden, auch wenn einzelne Parlamentsmitglieder noch nicht zugeschaltet sind.	IZ
--	----

Durchführung

Aufgabe / Beschreibung	Lead
Mikro ausschalten, wenn man nicht redet (kann bei Notwendigkeit auch vom Moderator gemacht werden)	Parlament/GR
Zeichen geben, wenn man Beitrag leisten will (oder virtuelle Hand hoch halten)	Parlament/GR
Bei schlechter Verbindung Kamera ausschalten, um Ressourcen zu sparen - in diesem Fall ist ein Foto des Betreffenden (anstatt des Video-Bildes) hilfreich, um die Übersicht zu behalten.	Parlament/GR
Das Informatikzentrum stellt während der Vorbereitung, Durchführung und Abbau einen Techniker vor Ort zur Verfügung. Überwacht die Infrastruktur und ist bei allfälligen Problemen und Fragen bereit.	IZ Pikettverantwortlicher

Abbau

Aufgabe / Beschreibung	Lead
Alle involvierten Stellen sind gleichermassen für eine Wiederherstellung der benutzten Infrastruktur, wie vor der digitalen Parlamentssitzung, verantwortlich.	alle
Das Informatikzentrum stellt den alten Zustand der Sitzungszimmer (technisch), wie vor der digitalen Parlamentssitzung wieder her.	IZ Piketterantwortlicher

Parlamentsbüro, beschlossen am 18.10.2021